

**Geschäftsordnung
der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer**
vom 21. April 1993

I. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft, Sitz

1. Mitglieder der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, nachstehend Rechtsanwaltskammer genannt, sind alle Rechtsanwälte, die in der von der Regierung geführten Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.
2. Personen, die aufgrund von Art. 64 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes in die Rechtsanwaltsliste eingetragen wurden, den Rechtsanwaltsberuf aber nicht ausüben, haben das Recht, mittels einer gegenüber dem Vorstand abzugebenden schriftlichen Erklärung ihre Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer bis zum Berufsantritt ruhen zu lassen.
3. Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Vaduz.

§ 2

Wirkungskreis

1. Der Rechtsanwaltskammer obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes.
2. In den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer fällt auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§ 3

Organe

Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind:

- a) die Plenarversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präsident;
- d) die Revisionsstelle.¹

II. Plenarversammlung

§ 4

Einberufung

1. Die Plenarversammlung, die sich aus allen Kammermitgliedern zusammensetzt, wird vom Präsidenten über Beschluss des Vorstands einberufen.
2. Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.
3. Die Einberufung der Plenarversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung dieser Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin der Plenarversammlung erfolgen.
4. Eine ausserordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Fünftel der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle ist die ausserordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.

§ 5

Stimmrecht, Vertraulichkeit

1. Jedes Kammermitglied hat in der Plenarversammlung eine Stimme, die persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Kammermitglied auszuüben ist. Ein Kammermitglied darf höchstens ein anderes Kammermitglied vertreten.

¹ § 3 Bst. d abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

2. Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

§ 6

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Revisionsstelle;¹
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung durch Namensaufruf beschliesst.
3. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht eine offene Wahl beschlossen wird. Bei Wahlen sind für jeden Wahlgang Stimmzettel bereitzuhalten. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

¹ § 6 Bst. b abgeändert durch LGBL. 2000 Nr. 279.

4. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Versammlungsleitung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Vorstands, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung.
2. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Plenarversammlung gebilligt wird. Bei ausserordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, derentwegen die Einberufung verlangt wurde, oder die der Vorstand noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.

§ 9

Protokoll

1. In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
2. Hiezu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer aus den anwesenden Kammermitgliedern. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.
3. Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

§ 10

Anfragen

Kammermitglieder können in den Plenarversammlungen nach Erschöpfung der Tagesordnung kurze mündliche Anfragen an den Vorstand richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm ersuchtes Vorstandsmitglied ist gehalten, die Anfragen mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.

III. Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird es durch eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer ersetzt.
4. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 12

Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen gemäss Gesetz und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Spesen und Reisekosten.

§ 13

Wählbarkeit

In den Vorstand sind nur Kammermitglieder mit inländischem Kanzleisitz wählbar.

§ 14¹

Unvereinbarkeit

Die Wahl in den Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Regierung oder zum Verwaltungsgerichtshof.

¹ § 14 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

§ 15

Einberufung, Vorsitz

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit.
2. Im Vorstand führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
3. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand wegen Dringlichkeit die Behandlung beschliesst.
4. Ist die Erledigung dringend, so kann der Präsident die Zustimmung der Vorstandsmitglieder telefonisch einholen. Darüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.
5. Geschäftsstücke, die einer Beratung nicht bedürfen, können im Umlaufwege erledigt werden.

§ 16

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Vorstand verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

§ 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmgleichheit den Stichtscheid.
3. Es besteht Stimmzwang.

§ 18

Ausschluss und Ablehnung

1. Von der Beratung und Abstimmung über einen Gegenstand sind jene Vorstandsmitglieder ausgeschlossen,
 - a) die daran durch ein Privatinteresse beteiligt sind;
 - b) die einen an dem Beratungsgegenstande durch ein Privatinteresse Beteiligten vertreten, für ihn als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt oder als Vormünder oder Kuratoren bestellt sind;
 - c) die mit einem in dieser Weise Beteiligten verhehlicht, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.
2. Hinsichtlich der Ablehnung von Vorstandsmitgliedern finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

§ 19

Referenten

Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorstand aus seiner Mitte für einzelne Sachgebiete Referenten bestellen.

§ 20

Wirkungskreis

1. Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:
 - a) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben;
 - c) die Verwaltung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer;
 - d) die Überwachung der Versicherungspflicht gemäss Art. 25 des Rechtsanwaltsgesetzes;
 - e) die Bestellung eines Rechtsanwalts nach Art. 26 des Rechtsanwaltsgesetzes sowie die Festsetzung der Vergütung und der Vorschüsse;
 - f) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Disziplinarverfahren;

- g) die Überwachung der Kanzleiführung gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Rechtsanwaltsgesetzes;
 - h) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
 - i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;
 - k) die Beaufsichtigung des freien Dienstleistungsverkehrs von Rechtsanwälten gemäss Art. 59 des Rechtsanwaltsgesetzes;
 - l) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
 - m) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
 - n) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
 - o) die Namhaftmachung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds der Prüfungskommission für Rechtsanwälte;
 - p) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
 - q) die Ausstellung eines Berufsausweises;
 - r) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
 - s) die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwaltsorganisationen;
 - t) alle anderen Geschäfte der Rechtsanwaltskammer, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen.
2. Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte dem Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 21

Protokoll

1. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit dem Namen der Dafür- und Dagegenstimmenden zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden.
2. Der Protokollführer des Vorstands wird aus dem Kreise seiner Mitglieder für die gesamte Amtsdauer des Vorstands gewählt.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

§ 22

Sekretariat

Zur Unterstützung des Vorstands und des Präsidenten bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben wird ein Sekretariat eingerichtet.

§ 23

Überwachung der Pflichten

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte des Rechtsanwaltsstandes und seiner Mitglieder sowie zur Überwachung der Pflichten der Kammermitglieder die erforderlichen Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Anordnungen an die Kammermitglieder zu erlassen.

§ 24

Anzeigen, Beschwerden

1. Der Vorstand hat Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, wenn der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens vorliegt, dem Obergericht zuzuleiten.
2. Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, die nicht ein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Vorstand zu erledigen. Falls diese nicht bereits aufgrund der Aktenlage erledigt werden können, sind sie dem Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äussern.

§ 25

Verpflichtung zum Erscheinen

Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, einer Vorladung des Vorstands oder des mit der Sache betrauten Vorstandsmitglieds persönlich Folge zu leisten und abgeforderte Äusserungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten.

§ 26

Streitigkeiten

1. Sind zwischen Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften Streitigkeiten entstanden, kann der Vorstand, der Präsident oder ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied eine gütliche Beilegung versuchen.
2. In Streitigkeiten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honoraranspruchs kann der Vorstand ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Rechtsanwalt und Partei) darum ansuchen. Für die Erstattung des Gutachtens ist ein angemessenes Entgelt zu leisten, welches vom Vorstand gemäss den Honorarrichtlinien festgesetzt wird.
3. Der Vorstand oder der Präsident können aufgrund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmanns eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.

§ 27

Akteneinsicht

1. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Akten der Rechtsanwaltskammer Einsicht zu nehmen. Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.
2. Andere Kammermitglieder können in die Akten der Rechtsanwaltskammer Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

§ 28

Beschlüsse in Bescheidform

Beschlüsse des Vorstands, die in Bescheidform zu ergehen haben, sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29

Mitteilungen

Der Vorstand hat allen Kammermitgliedern in regelmässigen Abständen über alle wichtigen, die Kammermitglieder allgemein betreffenden Angelegenheiten in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

IV. Präsident

§ 30

Wirkungskreis

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Rechtsanwaltskammer und den Vorstand nach aussen.
2. Dem Präsidenten kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm gemäss Geschäftsordnung ausdrücklich oder delegationsweise übertragen worden sind.
3. Der Präsident unterfertigt die Beschlüsse der Plenarversammlung und des Vorstandes.

§ 31

Verhinderung

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Rechte und Pflichten ein. Falls auch dieser verhindert sein sollte, tritt das älteste Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

V. Revisionsstelle¹

§ 32²

Wahl, Amtsdauer

1. Die Plenarversammlung hat aus der Mitte der Kammermitglieder zwei Revisoren oder eine von der Regierung anerkannte, unabhängige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle zu wählen.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

¹ Überschrift vor § 32 abgeändert durch LGBL. 2000 Nr. 279.

² § 32 abgeändert durch LGBL. 2000 Nr. 279.

§ 33¹*Aufgaben*

Die Revisionsstelle hat die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit der gesamten Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

§ 34

Kammerbeitrag

1. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied einen von Jahr zu Jahr von der Plenarversammlung festzusetzenden Kammerbeitrag zu leisten, der jeweils mit der Rechnungstellung fällig wird.
2. Der von der Plenarversammlung festgesetzte Kammerbeitrag gilt so lange, bis eine Neufestsetzung erfolgt.
3. Der Kammerbeitrag ist für alle Mitglieder gleich hoch festzusetzen.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand Beitragsermässigung, Ratenzahlung oder Stundung bewilligen.

§ 35

Geldverkehr, Rechnungswesen

1. Der Geldverkehr und das Rechnungswesen werden vom Finanzreferenten besorgt, der aus der Mitte des Vorstands für dessen gesamte Amtsdauer gewählt wird.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Finanzreferent hat dem Vorstand bis 31. März jedes Jahres die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
4. Dem Finanzreferenten obliegt die Einhebung der Kammerbeiträge.
5. Ist ein Kammermitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Kammerbeitrags säumig, stellt der Finanzreferent beim Vorstand Antrag auf bescheidmässige Vorschreibung.

¹ § 33 abgeändert durch LGBL. 2000 Nr. 279.

VII. Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung

§ 36

Bestellung

1. Der Vorstand hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Vertreter zur Verfahrenshilfe, Verteidiger gemäss § 26 Abs. 2 StPO und Amtsverteidiger gemäss § 26 Abs. 3 StPO zu bestellen. Von jeder Bestellung hat der Vorstand das zuständige Gericht zu verständigen.
2. Es werden folgende getrennte Listen geführt für Bestellungen:
 - a) aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen;
 - b) von Verteidigern gemäss § 26 Abs. 2 StPO;
 - c) von Verteidigern gemäss § 26 Abs. 3 StPO.
3. Die Bestellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der Rechtsanwälte mit inländischem Kanzleisitz. Für die Reihenfolge der Bestellung ist der Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Bestellungenersuchens bei der Rechtsanwaltskammer massgebend.
4. Wählt eine Partei, der Verfahrenshilfe einschliesslich der Beigebug eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, so ist dieser Rechtsanwalt zu bestellen und die Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung anzurechnen.

§ 37

Übernahmepflicht

1. Der nach § 36 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Massgabe des Bestellungsbeschlusses zu übernehmen und die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Parteien. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur soweit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.
2. Der nach § 36 bestellte Rechtsanwalt hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Übernahme des Mandates abzulehnen, worüber der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat.

§ 38

Entlohnungsanspruch

Die gemäss § 36 bestellten Rechtsanwälte, die zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben für ihre Leistungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine Vergütung gemäss den für Rechtsanwälte geltenden Tarifansätzen. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung eines Vor schusses entscheidet der Vorstand.

§ 39

Überdurchschnittliche Belastung

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwalts durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen kann der Vorstand über Antrag des betreffenden Rechtsanwalts unter Zugrundelegung der dem Vorstand vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwalts für einen oder mehrere zukünftige Bestellungenfälle gewähren.

§ 40

Enthebung

1. Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem gesetzlichen Grunde oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Vorstand auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Soweit der abberufene Rechtsanwalt aufgrund seiner Bestellung keine anwaltliche Tätigkeit entfaltet hat, ist die durch die Abberufung beendete Bestellung nicht anzurechnen. Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Vorstand von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
2. Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung oder Verteidigung in dem besonderen Fall abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen. In diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

§ 41

Befreiung von Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung

1. Vorstandsmitglieder können eine generelle Befreiung von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe und der Amtsverteidigung verlangen.
2. Der Vorstand kann über begründeten Antrag in Härtefällen einzelne Rechtsanwälte von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe und der Amtsverteidigung zur Gänze oder zum Teil befreien, insbesondere Rechtsanwälte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben.

§ 42

Kostennote bei Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung

Die zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Januar eines Jahres, für die Zeit des vorausgegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Vorstand zu legen.

§ 43

Einsichtnahme

Jedes Kammermitglied hat das Recht, in die vom Vorstand gemäss § 36 Abs. 2 geführten Listen Einsicht zu nehmen.

§ 44

Rechnungsführung

Der Vorstand hat über die gemäss Art. 26 Abs. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes vorschussweise zur Verfügung gestellten Geldmittel gesondert Rechnung zu führen und alljährlich mit der Regierung abzurechnen.

VIII. Rechtsmittel

§ 45

Vorstellung, Beschwerde

1. Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Präsidenten (§ 20 Abs. 2) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Vorstellung an den Vorstand erhoben werden.
2. Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.
3. Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.¹

IX. Schlussbestimmungen

§ 46

Genehmigungsvorbehalt

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer am 21. April 1993 beschlossen und von der Regierung am 22. Juni 1993 genehmigt.

¹ § 45 Ziff. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.